

Amtsblatt:

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 11.01.2022  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0894338-N001/0004.G

Der Lippeverband hat mit Datum vom 07.11.2022 eine Genehmigung für die Erneuerung der maschinellen Klärschlammwässerung und Erneuerung eines bestehenden Lagerbehälters für Flockungsmittel der Kläranlage Gelsenkirchen Picksmühlenbach gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz -LWG- beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Die Erneuerung der Anlage zur maschinellen Klärschlammwässerung findet in und an gleicher Stelle in einem bestehenden Betriebsgebäude statt. Ein im Bestand befindlicher Lagerbehälter für Flockungsmittel wird an gleicher Stelle durch einen neuen Behälter getauscht. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag

gez. Hemker